

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 40
Ausgabetag 10. August 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
2. 8. 1950	Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) 227	2. 8. 1950	Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten 232
2. 8. 1950	Erste Durchführungsverordnung zur Wirtschaftsstrafverordnung (Verfahrensordnung für das Wirtschaftsstrafverfahren) 230	2. 8. 1950	Statut der „Baubetreuung Berlin“ Anstalt öffentlichen Rechts 233

Verordnung

über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung).

Vom 2. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Die Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung und ihre Bestrafung

§ 1

(1) Wer die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung dadurch gefährdet, daß er vorsätzlich

1. entgegen einer für ihn verbindlichen Anordnung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Bearbeitung, Beförderung oder Lagerung von Rohstoffen oder Erzeugnissen ganz oder teilweise unterläßt oder fehlerhaft vornimmt,
2. Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzieht oder ihre Tauglichkeit hierfür mindert,
3. Rohstoffe oder Erzeugnisse entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf vernichtet, beiseiteschafft, zurückhält oder im Werte mindert,

wird mit Zuchthaus und mit Vermögenseinziehung bestraft.
(2) Liegt ein minderschwerer Fall vor oder ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis und Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

§ 2

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes vorsätzlich ohne Genehmigung einer dazu ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung

1. für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung von Waren oder bei Leistungen eine Tauschware oder einen sonstigen Vorteil fordert oder sich oder einem anderen versprechen oder gewähren läßt,
2. die Lieferung einer Tauschware oder einen sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder durch einen anderen anbieten, versprechen oder gewähren läßt um sich oder einem anderen Waren oder Leistungen bevorzugt zu verschaffen.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 3

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder eine Veräußerungsberechtigung oder beweiserhebliche Vordrucke hierfür beiseiteschafft, zurückhält, nachmacht oder verfälscht,
2. nachgemachte oder verfälschte Bescheinigungen oder Vordrucke dieser Art in den Verkehr bringt oder sich verschafft,
3. durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben die Genehmigung, Bewilligung oder Unterstützung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung für die Erlangung oder Verwendung von Sachen oder die Ausübung einer Tätigkeit erschleicht.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 4

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes vorsätzlich oder fahrlässig

1. bewirtschaftete Rohstoffe oder Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung (z. B. Bezugskarten, Bezugscheine, Eintragungen in die Kundenliste, Lieferanweisungen) bezieht oder abgibt oder einem Bezugsberechtigten bewirtschaftete Rohstoffe oder Erzeugnisse, zu deren Abgabe er verpflichtet ist, vorenthält,
2. eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung sich verschafft, für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung einem anderen überläßt,
3. Gegenstände, deren Erlangung oder Verwendung ihm oder einem anderen durch eine Genehmigung, Bewilligung oder Unterstützung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung ermöglicht worden ist, für einen anderen als den angegebenen oder vorgesehenen Zweck oder entgegen Auflagen oder Bestimmungen der Dienststelle verwendet.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 5

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer, ohne in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes zu handeln, vorsätzlich oder fahrlässig

1. bewirtschaftete Rohstoffe und Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezieht, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung sich gegen Entgelt verschafft oder in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,
2. eine nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 strafbare Handlung begeht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer bewirtschaftete Erzeugnisse dem eigenen Betrieb entnimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein.

(3) In leichten Fällen kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 150 DM erkannt werden.

§ 6

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die von einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer Ermächtigung geforderten Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse und Vorgänge nicht oder nicht in der bestimmten Frist oder unrichtig, unvollständig oder irreführend erstattet,
2. die von einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer Ermächtigung geforderte Besichtigung von Betriebseinrichtungen oder Räumen oder Einsichtnahme in Geschäftsbücher oder Geschäftspapiere verweigert, vereitelt oder erschwert,
3. als Inhaber, Leiter oder Angestellter eines Betriebes entgegen einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer sonstigen rechtlichen Verpflichtung die Unterrichtung des Betriebsrates oder der Betriebsgewerkschaftsleitung über bedeutsame wirtschaftliche Verhältnisse oder Vorgänge des Betriebes verweigert, vereitelt oder erschwert.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 7

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. vorsätzlich unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben über Verhältnisse oder Vorgänge macht, die für die Wirtschaft bedeutsam sind, und dadurch mittelbar oder unmittelbar die Anordnungen oder Entschlüsse der Wirtschaftsverwaltung beeinflussen,
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung den Wirtschaftsablauf dadurch erheblich stört, daß er

Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung nicht oder falsch ausführt oder ihre Ausführung vereitelt oder erschwert.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 8

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. für die Handlung oder Unterlassung eines Angestellten oder Helfers einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, die zu dessen Obliegenheiten gehört oder diese verletzt, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt oder durch einen anderen anbieten, versprechen oder gewähren läßt,
2. als Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende oder diese verletzende Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vorteile annimmt oder durch einen anderen annehmen läßt, fordert oder durch einen anderen fordern läßt oder sich oder einem anderen versprechen läßt,
3. die als Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Verwaltung dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen,
4. als Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung persönliche Verhältnisse, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart oder ausnutzt.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 9

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig wirtschaftsregelnden Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zuwiderhandelt, wenn das Gesetz, die Verordnung oder Anordnung ausdrücklich auf diese Verordnung Bezug nimmt und die Dienststelle zum Erlass derartiger Bestimmungen gesetzlich ermächtigt war.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

- (3) Ebenso werden bestraft Zuwiderhandlungen gegen
1. im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltende wirtschaftsregelnde Befehle oder Anordnungen der Besatzungsmächte, soweit in ihnen keine anderen Strafbestimmungen enthalten sind,
 2. Vorschriften und Lieferungsverträge zur Durchführung von Anordnungen, die auf diese Verordnung Bezug nehmen.

§ 10

(1) Wird eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 und 6 bis 9 in einem gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb begangen, so können die in dieser Verordnung außer den Freiheitsstrafen vorgesehenen Strafen auch gegen Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes festgesetzt werden, wenn diese nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet haben.

(2) Ist Inhaber des Betriebes eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen zu führen.

§ 11

Als ein schwerer Fall im Sinne dieser Verordnung ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. der Täter bereits wegen eines nach dem 8. Mai 1950 begangenen Verstoßes gegen wirtschaftsstrafrechtliche Bestimmungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig bestraft worden ist und danach abermals vorsätzlich einen erheblichen Verstoß gegen die Wirtschaftsordnung begangen hat,

2. der Täter vorsätzlich gehandelt und dabei Möglichkeiten mißbraucht hat, die ihm durch besonderes Vertrauen einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung eröffnet worden sind,
3. der Täter vorsätzlich gehandelt hat und im Wirtschaftsleben oder in der Wirtschaftsverwaltung eine Stellung einnahm, nach der die Bevölkerung von ihm besondere Achtung vor den Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung erwartete,
4. die Tat unmittelbar oder mittelbar eine besonders schwere Störung der Wirtschaftsordnung oder eine besonders schwere Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung zur Folge gehabt hat oder haben konnte und der Täter dies voraussah oder voraussehen mußte,
5. der Täter gewerbsmäßig Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung begangen hat,
6. die Tat gegen den Bestand oder die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe gerichtet war.

§ 12

Der Versuch ist, abgesehen von den Fällen des § 5 Abs. 3, in allen Fällen dieser Verordnung strafbar.

§ 13

(1) Die Höhe der Geldstrafe ist, abgesehen von den Fällen des § 5, bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unbeschränkt.

(2) Neben einer Strafe nach §§ 1 bis 4 und 6 bis 10 kann auch die Einziehung bestimmter Vermögenswerte des Täters angeordnet werden.

(3) Die Einziehung des gesamten Vermögens des Täters kann, außer in den Fällen des § 1 Abs. 1, dann angeordnet werden, wenn es sich um einen schweren Fall vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung handelt.

§ 14

(1) Neben einer Strafe nach §§ 1 bis 4 und 6 bis 10 kann auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren

1. dem Täter die leitende Tätigkeit in einem Betriebe oder jede Tätigkeit auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung gegen die Wirtschaftsordnung begangen wurde, ganz oder teilweise untersagt oder die weitere Tätigkeit oder Leitung eines Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden,
2. die Verwaltung seines Betriebes oder des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, durch einen Treuhänder angeordnet werden,
3. die völlige oder teilweise Schließung seines Betriebes oder des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, angeordnet oder die Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Anordnungen nach Abs. 1 werden mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. § 421 Abs. 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 können einzeln oder nebeneinander angeordnet werden.

§ 15

(1) Besteht der dringende Verdacht, daß vom Inhaber oder Leiter eines Betriebes oder in einem Betriebe eine nach §§ 1 bis 4 oder 6 bis 10 strafbare Handlung begangen worden ist, so kann in jeder Lage des Verfahrens die vorläufige Verwaltung des Betriebes durch einen Treuhänder angeordnet werden.

(2) Unter denselben Voraussetzungen kann in jeder Lage des Verfahrens eine Beschlagnahme des nach § 13 Abs. 2 und 3 der Einziehung unterliegenden Vermögens angeordnet werden.

§ 16

(1) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

(2) Für das Recht eines Dritten ist bis zur Höhe des Wertes oder des Erlöses der eingezogenen Gegenstände Entschädigung zu gewähren, es sei denn, daß der Dritte von der Straftat Kenntnis hatte oder haben mußte oder von ihr einen Vorteil hingenommen hat oder hinzunehmen bereit war. Der Anspruch verjährt in einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

(3) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung Anwendung. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand zur Zeit der Stellung des Antrages befindet.

(4) Mit der Rechtskraft der Entscheidung gehen die Rechte Dritter unter.

§ 17

(1) Über beschlagnahmte Gegenstände kann schon vor der Entscheidung über die Einziehung verfügt werden, wenn dies zur Befriedigung eines dringenden Bedarfs der Wirtschaft oder der Verbraucher oder zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Wirtschaftsablaufs erforderlich ist.

(2) Dasselbe gilt, falls und soweit die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs nicht abgewartet werden kann.

(3) Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

§ 18

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung kann die öffentliche Bekanntmachung der verhängten Strafen und sonstigen Maßnahmen angeordnet werden. Dabei sind die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, zu bestimmen.

§ 19

(1) Wer einer nach § 14 oder § 15 Abs. 1 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer jemanden, von dem er weiß, daß gegen ihn eine Anordnung gemäß § 14 oder § 15 Abs. 1 ergangen ist, entgegen dieser Anordnung für sich tätig werden läßt, mit ihm Geschäfte abschließt oder sonst mit ihm zusammen wirkt.

(3) Neben der Strafe kann ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter die Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Betrieb oder die unzulässige Tätigkeit bezieht, und der zur Fortführung des Betriebes oder der Tätigkeit bestimmten oder verwendeten Gegenstände und Einrichtungen angeordnet werden. § 16 Abs. 2 bis 4 und § 17 gelten entsprechend.

II. Abschnitt

Zuständigkeitsvorschriften

§ 20

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden im gerichtlichen Strafverfahren oder im Wirtschaftsstrafverfahren verfolgt.

§ 21

(1) Anzeigen wegen eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen dieser Verordnung sind nach Abschluß der notwendigen Ermittlungen dem Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zur Prüfung und Entscheidung darüber zuzuleiten, ob ein Wirtschaftsstrafverfahren durchzuführen oder das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung zustellen ist.

(2) Erscheint wegen der Schwere oder wegen der Besonderheit der Straftat die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 100 000 DM oder eine Vermögenseinziehung erforderlich oder hält der Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung aus anderen Gründen die Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens für geboten, so ist das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung zu stellen. Andernfalls wird im Wirtschaftsstrafverfahren durch Wirtschaftsstrafbescheid des Leiters der zuständigen Abteilung des Magistrats oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auf die nach § 24 zulässigen Strafen oder Maßnahmen erkannt.

(3) Das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung kann bis zum Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen werden.

(4) Eine gerichtliche Strafverfolgung kann nicht mehr stattfinden, wenn ein Wirtschaftsstrafbescheid rechtskräftig erlassen worden ist.

§ 22

(1) Für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Notverordnung vom 14. Juni 1922 (RGBl. I S. 265) mit der Maßgabe, daß die großen Strafkammern auch in den Fällen zuständig sind, in denen nach diesen Vorschriften die Zuständigkeit der Schwurgerichte begründet sein würde.

(2) In dem gerichtlichen Verfahren hat der Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Rechte, die nach §§ 395 ff. der Strafprozeßordnung dem Nebenkläger zustehen. Er kann das Recht der Akteneinsicht ausüben.

§ 23

(1) Sachlich zuständig für das Verlangen der Strafverfolgung und die Durchführung eines Wirtschaftsstrafverfahrens nach § 21 Abs. 2 ist der Leiter derjenigen Abteilung des Magistrats, in deren Geschäftsbereich der Verstoß gegen die Wirtschaftsordnung ganz oder überwiegend begangen worden ist, oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit der Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats zur Ausübung der ihm nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse Dienststellen der Bezirksamter ermächtigt hat, die Dienststelle desjenigen Bezirksamtes, in dessen Bezirk der Täter seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder die strafbare Handlung begangen worden ist.

(3) Bei zusammenhängenden Zuwiderhandlungen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung gehören würden, ist jede dieser Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung zuständig.

(4) Ist hiernach eine Zuständigkeit nicht oder mehrfach begründet, ist die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zuständig, die sich zuerst mit der Sache befaßt hat. Sie kann die Sache an eine andere zuständige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung abgeben; wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen der sachlichen Zuständigkeit bestimmt der Oberbürgermeister, in Zweifelsfällen der örtlichen Zuständigkeit der Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats die zuständige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung.

§ 24

Im Wirtschaftsstrafverfahren kann auf Geldstrafe bis zu 100 000 DM sowie auf die nach §§ 14, 16 und 18 zulässigen Maßnahmen erkannt werden. Auch ist in diesem Verfahren die Anordnung der in §§ 15 und 17 vorgesehenen Maßnahmen zulässig.

§ 25

Die Verfahrensvorschriften für das Wirtschaftsstrafverfahren bleiben den Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

III. Abschnitt

Preisverstöße

§ 26

(1) Auf Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften findet diese Verordnung keine Anwendung.

(2) Verstößt eine nach dieser Verordnung zu bestrafende Handlung zugleich gegen Preisvorschriften, so wird sie nur nach den Vorschriften dieser Verordnung verfolgt, es sei denn, daß der Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auf die Verfolgung nach dieser Verordnung verzichtet.

(3) Unberührt bleiben jedoch in jedem Falle für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wie auch für das Wirtschaftsstrafverfahren die §§ 2 und 4 sowie § 3 Abs. 6 der Preisstrafrechtsverordnung. Für das objektive Einziehungsverfahren nach §§ 3 und 4 der Preisstrafrechtsverordnung verbleibt es bei der Zuständigkeit der Preisbehörden nach § 8 Abs. 4 der Preisstrafrechtsverordnung. Sie können die Einziehung auch dann anordnen, wenn der Täter nach dieser Verordnung bestraft worden ist, sofern nicht die Einziehung des gesamten Vermögens nach § 13 Abs. 3 angeordnet wurde.

IV. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen allgemein verbindlichen wirtschaftsregelnden Anord-

nungen stehen unter dem Strafschutz dieser Verordnung, soweit sie in einer Liste verzeichnet werden, die mit dieser Verordnung oder unter Bezugnahme auf diese Verordnung verkündet wird.

(2) Mit der Veröffentlichung der Liste treten die Strafbestimmungen der in der Liste bezeichneten wirtschaftsregelnden Anordnungen außer Kraft.

§ 28

Bei Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind und die den Tatbestand der durch § 30 dieser Verordnung aufgehobenen Gesetze oder Verordnungen erfüllen, kann der Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Abgabe der Sache zur Verfolgung im Wirtschaftsstrafverfahren verlangen, wenn dies nach § 21 Abs. 2 zulässig ist.

§ 29

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat von Groß-Berlin.

§ 30

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verbrauchsregelungsstrafverordnung in der Fassung der Verordnung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734),
2. die Verordnung zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 731),
3. die Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung der Verordnung vom 25. März 1942 (RGBl. I S. 147),
4. die §§ 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung der Verordnung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686).

Berlin, den 2. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold Gohr

Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadt rat

Erste Durchführungsverordnung zur Wirtschaftsstrafverordnung (Verfahrensordnung für das Wirtschaftsstrafverfahren).

Vom 2. August 1950.

Auf Grund des § 29 der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) vom 2. August 1950 (VOBl. I S. 227) hat der Magistrat von Groß-Berlin nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Wirtschaftsstrafverfahren haben der Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats von Groß-Berlin und die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft. Sie haben das Recht zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen. Diese Anordnung ist mit der Beschwerde anfechtbar. § 13 gilt entsprechend.

§ 2

(1) Bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung werden die Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes und die notwendigen Maßnahmen zur Ergreifung und Überführung des Täters durch die Polizeibehörden im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Polizeibehörden sind befugt, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, insbesondere bei Gefahr im

Verzögerungen, vorläufige Festnahmen sowie Beschlagnahmen und Durchsuchungen vorzunehmen.

§ 3

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung finden auf das Wirtschaftsstrafverfahren sinngemäß Anwendung. Einer Handlung, die nach dem Strafgesetzbuch die Verjährung unterbricht, steht eine entsprechende Handlung der mit der Festsetzung oder der Vollstreckung von Wirtschaftsstrafen beauftragten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung gleich.

§ 4

(1) Vor Erlass eines Wirtschaftsstrafbescheides ist der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung und seine persönlichen Verhältnisse zu vernehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn vorgebrachten Verdachtsgründen ausreichend Stellung zu nehmen.

(2) Leistet der Beschuldigte der Vorladung zur Vernehmung keine Folge, so kann seine zwangsweise Vorführung angeordnet werden. Diese erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde.

§ 5

(1) Über die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Untersuchungsführer und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist den Beteiligten, soweit sie davon betroffen werden, vorzulesen und zur Durchsicht vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken. Danach ist entweder die Niederschrift von den Beteiligten zu unterschreiben, oder es ist in ihr anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§ 6

(1) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Aussageverweigerungsrecht sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Erteilung und Einholung von Auskünften finden die gleichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) Auf Ersuchen des Leiters der zuständigen Abteilung des Magistrats oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung sind Zeugen und Sachverständige durch die zuständigen Amtsgerichte nach den für sie gültigen Strafverfahrensvorschriften eidlich zu vernehmen.

§ 7

(1) Jeder Zeuge hat Anspruch auf eine Entschädigung für notwendige Auslagen und Zeitversäumnisse.

(2) Sachverständigen kann neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 8

(1) Wer Gegenstände, insbesondere Urkunden, Schriftstücke und Geschäftsbücher im Besitz hat, die als Beweismittel für die Untersuchung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung von Bedeutung sein können, ist verpflichtet, diese dem Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auf Verlangen zur Einsicht oder Nachprüfung vorzulegen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Einsicht in Räume und verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Zuwiderhandelnden überlassen hat.

(2) In dringenden Fällen können die Vorlegung und die Einsicht unmittelbar erzwungen werden.

§ 9

(1) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne einen nach § 6 Abs. 1 oder 2 zulässigen Grund ihr Zeugnis oder Gutachten oder verweigern sie die im § 8 geregelte Vorlegung oder Einsicht oder leisten sie einer Ladung nicht Folge, so können die nach § 23 der Wirtschaftsstrafverordnung zuständigen Behörden gegen sie Ordnungsstrafen bis zu 10 000 DM festsetzen. Zugleich können ihnen die durch ihre Weigerung oder ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Beim Ausbleiben eines Zeugen oder Sachverständigen kann der Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats von Groß-Berlin oder die von ihm ermächtige Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Vorführung durch die zuständige Polizeibehörde anordnen. Die Polizeibehörde hat dahingehenden Ersuchen stattzugeben.

(3) Diese Maßnahmen sind mit der Beschwerde anfechtbar. § 13 gilt entsprechend.

(4) Entschuldigt sich nachträglich ein ausgebliebener Zeuge oder Sachverständiger genügend, so sind die getroffenen Maßnahmen wieder aufzuheben.

(5) Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen und Kosten erfolgt nach § 16.

§ 10

(1) Der Sachverständige hat über das, was ihm durch seine Tätigkeit bekannt wird, Verschwiegenheit zu bewahren. Insbesondere ist ihm die unbefugte Verwertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen untersagt. Er ist hierauf besonders zu verpflichten.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten oder auf Verlangen des Leiters der zuständigen Abteilung des Magistrats von Groß-Berlin oder der von ihm ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung ein.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, sofern nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

(1) Für die Berechnung der Fristen und bei Versäumung einer Frist finden die §§ 42, 43 und 44 bis 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung ist die Beschwerde zulässig. § 13 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Der Wirtschaftsstrafbescheid ist zu begründen. In der Begründung sind die strafbare Handlung, die verletzte Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsmittel anzugeben.

(2) Der Wirtschaftsstrafbescheid ist dem Betroffenen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Akten zu zustellen. Die Zustellung kann auch durch Übergabe an den Beschuldigten gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

§ 13

(1) Gegen den Wirtschaftsstrafbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats zu. Seine Entscheidung ist endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Strafbescheides bei der Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, die den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung bei dem Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats von Groß-Berlin wird die Frist gewahrt.

(3) Erachtet die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, deren Bescheid angefochten worden ist, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuwehren; anderenfalls hat sie die Beschwerde an den Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats von Groß-Berlin weiterzuleiten.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Leiter der zuständigen Abteilung des Magistrats von Groß-Berlin kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides auszusetzen ist.

(5) Jeder Wirtschaftsstrafbescheid soll einen Hinweis auf die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 enthalten.

§ 14

(1) Die Kosten des Wirtschaftsstrafverfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen.

(2) Die §§ 467, 469, 470 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

(1) Die Gebühr für den Erlass jedes Wirtschaftsstrafbescheides beträgt 5 Prozent des Betrages der auferlegten Geldstrafe und des Wertes der sonstigen Wirtschaftsstrafen, mindestens aber 1 DM und höchstens 10 000 DM.

Für eine erfolglose Beschwerde gegen den Wirtschaftsstraßbescheid wird dieselbe Gebühr erhoben, sie kann jedoch ermäßigt werden, wenn die Beschwerde teilweise Erfolg hatte.

(2) Dagegen werden die tatsächlich entstandenen Auslagen erhoben. Für die Auslagen haften mehrere Bestrafte als Gesamtschuldner.

(3) Die Kostenentscheidung kann nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 16

(1) Die Vollstreckung des Wirtschaftsstraßbescheides einschließlich der Kostenentscheidung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, die den Wirtschaftsstraßbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Teilzahlungen werden zunächst auf die Strafe angerechnet.

§ 17

Der Begriff „Wirtschaftsverwaltung“ umfaßt alle Dienststellen des Magistrats von Groß-Berlin, die mit der Durchführung wirtschaftsregelnder Maßnahmen beauftragt sind.

§ 18

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold Gohr

Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadttrat

Verordnung

zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten.

Vom 2. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

Unter dem Schutze dieser Verordnung stehen alle in landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben gegen Entgelt Beschäftigten.

§ 2

Abschluß und Auflösung des Arbeitsvertrages

- Die Inhaber oder die Leiter von landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sind verpflichtet, mit jedem Beschäftigten, der mehr als zwei Wochen gegen Entgelt beschäftigt wird, einen schriftlichen Arbeitsvertrag auf der Grundlage der Tarifverträge abzuschließen. In diesem Arbeitsvertrag ist mindestens festzulegen:
 - a) der Tag des Arbeitsbeginns,
 - b) die Art und Beschäftigung,
 - c) die Arbeitszeit,
 - d) die Entlohnung,
 - e) die Zuschläge für Überstunden,
 - f) die Sonderzulagen,
 - g) die Entschädigung für die vom Beschäftigten gestellten Werkzeuge,
 - h) die Unterbringung,
 - i) die Versorgung mit Lebensmitteln,
 - j) der Urlaub,
 - k) die Dauer des Vertrages,
 - l) die Kündigungsfristen.
- Der schriftlich niedergelegte Arbeitsvertrag ist innerhalb einer Woche nach Abschluß der Industriegewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund Groß-Berlin zur Registrierung einzureichen und verbleibt dort zur Aufbewahrung. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter und der Beschäftigte sowie die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen und sonstige nach dem Gesetz Berechtigte können jederzeit den Vertrag einsehen.

- Mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Lohnperiode kann der Arbeitsvertrag der nicht ständig Beschäftigten und der ständig Beschäftigten beiderseits innerhalb der ersten drei Monate der Beschäftigung gekündigt werden.

Der Arbeitsvertrag der ständig Beschäftigten kann nach einer Beschäftigungsdauer von drei Monaten beiderseitig mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluß gekündigt werden. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter kann das Arbeitsverhältnis durch Kündigung zum Monatsschluß, jedoch nur zum Ende der Monate März bis September, lösen.

- Eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grunde ist jederzeit zulässig.

- Jede Kündigung bedarf der Zustimmung der zuständigen IG Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund Groß-Berlin, es sei denn, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einverständnis zwischen Betriebsinhaber oder Betriebsleiter einerseits und den Beschäftigten andererseits erfolgt.

§ 3

Arbeitszeit

- Die regelmäßige Arbeitszeit der in der Landwirtschaft gegen Entgelt Beschäftigten beträgt 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich.

Füttern und Pflege der Tiere gilt als Arbeitszeit.

Unter Berücksichtigung der Eigenart der landwirtschaftlichen Produktion ist besonders in der Zeit der Frühjahrspflanzung und der Ernte eine Verlängerung der Arbeitszeit zulässig. Die Zahl der Überstunden darf 300 Stunden jährlich nicht übersteigen.

- Die Arbeitszeit beträgt für Jugendliche:
 - a) im Alter von 14 bis 16 Jahren 7 Stunden täglich oder 42 Stunden wöchentlich,
 - b) im Alter von 16 bis 18 Jahren 7½ Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich.

Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. Sie ist ebenso zu vergüten wie die regelmäßige Arbeitszeit. Berufsschultage mit mindestens 6 Unterrichtsstunden gelten als volle Arbeitstage.

§ 4

Lohn

- Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag. Dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist es verboten, Abzüge vom Lohn eigenmächtig vorzunehmen.
- Bei gleicher Arbeit und gleicher Leistung ist der Lohn für alle Beschäftigten der gleiche, unabhängig von Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion, Nationalität und Rasse.
- Wird an Sonn- und Feiertagen voll gearbeitet, so ist dafür ein freier Wochentag zum Ausgleich zu gewähren.
- Für Überstundenarbeit ist der tariflich vereinbarte Zuschlag zu zahlen, ebenso für Sonntagsarbeit und für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen.
- Weibliche Beschäftigte, die vollbeschäftigt sind und einen eigenen Haushalt haben, der nicht von einem Familienmitglied versorgt werden kann, haben Anspruch auf einen bezahlten freien Tag im Monat (Haushaltstag).
- Ist der Beschäftigte für eine verhältnismäßig kurze Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne Verschulden nachweislich an der Arbeit verhindert, so behält er den Anspruch auf den Tariflohn.
- Der Beschäftigte hat Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes für die Dauer von zwei Tagen:
 - a) beim Wohnungswechsel (Umzug mit eigenem Haushalt),
 - b) bei der Niederkunft seiner Ehefrau oder Lebensgefährtin,
 - c) beim Tode eines Familienmitgliedes,
 - d) bei seiner Eheschließung.

§ 5

Wohnung und Naturalien

- Die im Betrieb wohnenden alleinstehenden Beschäftigten haben Anspruch auf ein mit Möbeln ausgestattetes heizbares Zimmer.
- Bei der Festsetzung der Zimmermiete dürfen die ortsüblichen Mietpreise nicht überschritten werden.

2. Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses behält der ständig Beschäftigte das Recht auf Benutzung der Wohnung bis zur Dauer von drei Monaten, es sei denn, daß ihm das Wohnungsamt bereits früher eine angemessene Wohnung zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht, wenn der Beschäftigte aus einem in seiner Person liegenden Grunde fristlos entlassen wird.
3. Bei Abgabe von Naturalien an die Beschäftigten darf kein höherer als der Ablieferungsfestpreis berechnet werden.

§ 6

Urlaub

1. Der Beschäftigte hat nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von sechs Monaten, der Jugendliche nach dreimonatiger Beschäftigung, Anspruch auf einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Ein angemessener Teil des Urlaubs soll im Sommerhalbjahr gewährt werden. Der Urlaub beträgt jährlich:
 - a) für Arbeiter und Angestellte grundsätzlich 12 Arbeitstage,
 - b) für Beschäftigte mit schweren oder gesundheitsschädlichen Arbeiten bis 24 Arbeitstage,
 - c) für leitendes und technisches Personal mit verantwortlicher Tätigkeit bis 24 Arbeitstage.
 - d) Arbeitnehmer, die nicht ständig Arbeiten nach Ziff. 1 b und 1 c verrichten, erhalten einen anteilig erhöhten Urlaub.
 - e) Die nicht ständig Beschäftigten und die Saisonarbeiter erhalten für je 25 Arbeitstage einen bezahlten Urlaubstag. Arbeiten nach Ziff. 1 b und 1 c sind anteilig zu bewerten.

Bei der Festsetzung des Urlaubs ist der von der Industriegewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft erarbeitete Urlaubskatalog zugrunde zu legen.

2. Der Urlaub beträgt für Jugendliche, die bis zum 1. Januar des Urlaubsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 21 Arbeitstage, für Jugendliche, die am 1. Januar des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 18 Arbeitstage.
3. Für anerkannte Verfolgte des Naziregimes und Schwerbeschädigte (ab 50 Prozent) erhöht sich der Urlaub um drei Tage.
4. Der Urlaubsanspruch einschließlich aller Zuschläge darf 24 Tage nicht überschreiten.

§ 7

Lohnzahlung bei Krankheit

1. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles hat der Beschäftigte Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen 90 Prozent des Nettolohnes und dem Krankengeld aus der Sozialversicherung bis zu 6 Wochen.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge nachgewiesener Krankheit ist der Differenzbetrag zwischen dem Krankengeld und 75 Prozent des durchschnittlichen Nettolohnes der letzten 6 Wochen nach einer Beschäftigungsdauer von mehr als 3 Monaten bis zur Gesamtdauer von 2 Wochen, von mehr als 1 Jahr bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen in jedem Kalenderjahr, jedoch nicht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus, zu zahlen.

§ 8

Arbeitsschutz

1. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, den Arbeitsraum, die Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Beschäftigten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere müssen Fahrzeuge, Leitern, Fußböden und Luken unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften unfallsicher hergestellt und unterhalten haben.
2. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, eine Hausapotheke zu unterhalten, um den Beschäftigten bei Betriebsunfällen erste Hilfe leisten zu können.

3. Ist die Überführung eines erkrankten Beschäftigten oder eines seiner Familienangehörigen in ein Krankenhaus oder die Herbeiführung eines Arztes in die Wohnung des Erkrankten notwendig, so ist der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zur Hilfe verpflichtet und hat für den Transport ein Fahrzeug zu stellen. Die Kostenerstattung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der Sozialversicherung.

§ 9

Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten

Arbeitsstreitigkeiten sind der Industriegewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft zum Zwecke einer gütlichen Einigung zu unterbreiten.

Wenn das Güteverfahren zu keinem Erfolg führt, kann das Arbeitsgericht angerufen werden.

§ 10

Strafbestimmungen

1. Wer als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes erstmalig
 - a) eine Arbeitskraft beschäftigt, ohne mit ihr den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen zu haben,
 - b) den Arbeitsvertrag nicht oder nicht fristgemäß der zuständigen Industriegewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung und Aufbewahrung vorlegt,
 - c) die Vorschrift dieser Verordnung oder des verbindlichen Tarifvertrages über die Arbeitszeit, die Entlohnung oder den Urlaub der bei ihm Beschäftigten oder die Bestimmungen über den Arbeitsschutz verletzt,
 wird, falls dadurch nicht ein anderes Strafgesetz verletzt wird, nach Anhörung beider Beteiligten durch den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen, öffentlich verurteilt.
2. Jede wiederholte Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziff. 1 angeführten Vorschriften wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 5000 DM oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 11

Schlußbestimmungen

1. Alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen und tarifvertraglichen Vereinbarungen treten außer Kraft.
2. Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen, erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen.
3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold Gohr

Bürgermeister

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen

Schirmer-Pröscher

Stadtrat

Statut

der „Baubetreuung Berlin“ Anstalt öffentlichen Rechts.

Vom 2. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat gemäß § 1 der Verordnung über die Gründung der „Baubetreuung Berlin“ Anstalt öffentlichen Rechts vom 23. Mai 1950 (VOBl. I S. 139) nachstehendes Statut beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die „Baubetreuung Berlin“ ist eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist Berlin.

§ 2

Die Aufgaben der Anstalt erstrecken sich auf die Arbeiten eines Architekten und Bautreuhänders bei der

Durchführung von Bauvorhaben des Investitions- und Generalreparaturplanes und etwaiger Sonderpläne des Magistrats von Groß-Berlin sowie der durch Lizenzen, öffentliche Kredite und Baustoffe geförderten privaten Bauvorhaben in Berlin.

Insbesondere können von der Anstalt folgende Aufgaben durchgeführt werden:

Entwurf, ingenieurmäßige Ausarbeitung der Bauvorhaben, Kalkulation, Vergabe, künstlerische Oberleitung, Güte- und Terminkontrolle, Abrechnung der Bauvorhaben, Bauleitung von Vorhaben, die nicht als Generalaufträge durch volkseigene Baubetriebe ausgeführt werden. Die „Baubetreuung Berlin“ ist ausführendes Organ der Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin bei der Durchführung ihrer Bauplanungen.

§ 3

Der Magistrat von Groß-Berlin stellt der „Baubetreuung Berlin“ das erforderliche Grundkapital zur Verfügung.

Die „Baubetreuung Berlin“ haftet für eingegangene Verbindlichkeiten mit dem gesamten Grundkapital.

§ 4

Die Tätigkeit der „Baubetreuung Berlin“ unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Aufbau.

§ 5

Die Anstalt ist berechtigt, für die von ihr auszuführenden Arbeiten Gebühren unter Zugrundelegung einer besonderen Gebührenordnung, die der Genehmigung durch die Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin bedarf, zu erheben.

Für die Anstalt gelten die Verordnung über das Rechnungswesen in volkseigenen und ähnlichen Betrieben von Groß-Berlin vom 26. Januar 1950 (VOBl. I S. 19) nebst Durchführungsbestimmungen und die weiteren vom Magistrat von Groß-Berlin über die Wirtschaftsführung volkseigener Unternehmen erlassenen Bestimmungen.

§ 6

Die Organe der „Baubetreuung Berlin“ sind:

- a) der Direktor,
- b) der Beirat.

§ 7

Die Geschäfte der „Baubetreuung Berlin“ werden durch einen Direktor geführt. Der Direktor wird auf Vorschlag der Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin vom Oberbürgermeister bestellt und abberufen.

Dem Direktor stehen drei Stellvertreter zur Seite, die von der Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin bestellt und abberufen werden. Er ist berechtigt, mit Zustimmung der Abteilung Aufbau Prokuristen zu bestellen.

Der Direktor vertritt die „Baubetreuung Berlin“ gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zur Alleinzeichnung berechtigt. Die Anstalt kann jeweils durch zwei stellvertretende Direktoren oder durch je einen Direktor und einen Prokuristen gemeinsam vertreten werden.

§ 8

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- je 1 Vertreter der im Demokratischen Block vertretenen politischen Parteien,
 - 1 Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - 2 Vertretern der Industriegewerkschaft Bau,
 - 2 Vertretern der Kammer der Technik, Berlin,
- die von ihren Organisationen benannt und von dem Leiter der Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin berufen werden.

§ 9

Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten. Diese Aufgabe umfaßt insbesondere:

- a) die Förderung des Unternehmens bei der Erfüllung der ihm als volkseigenem Architekturbetrieb für Berlin gestellten Aufgaben, insbesondere zur Erreichung hoher baukünstlerischer Leistungen und bautechnischer Fortschritte,
- b) die Förderung des betrieblichen Vorschlagwesens,
- c) die Entwicklung geeigneter Arbeitsmethoden,
- d) die Gewährleistung betrieblicher Rentabilität.

Der Beirat tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über die ihnen vertraulich gemachten Mitteilungen verpflichtet, soweit dieses Stillschweigen nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen steht. Den Vorsitz im Beirat führt der Direktor oder einer seiner Stellvertreter.

§ 10

Der Direktor hat dem Beirat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine geprüfte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 11

Entlastung wird dem Direktor von der Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin erteilt.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1950.

§ 13

Änderungen oder Ergänzungen des Statuts werden vom Magistrat von Groß-Berlin beschlossen.

Berlin, den 2. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Arnold Gohr
Bürgermeister
Abteilung Aufbau
für Stadtrat Munter
M. Schmidt
Kämmerer

Teil II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 26 vom 7. August 1950
enthält folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Personalausweisen
Bekanntmachung der Pfandleihanstalt Groß-Berlin über die Versteigerung von Pfändern

Bekanntmachungen der Gerichte
Bekanntmachung des Bezirksamtes Weißensee über Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten
Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3. Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 2351